

**Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall**



**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Untermünkheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den im Geltungsbereich liegenden Grundstücken der Gemarkung Übrigshausen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 409/1, 409/2, 409/3, 410, 410/1, 410/2, 410/3, 410/4, 427/2, 427/3, 427/4 und 427/6 der Gemarkung Übrigshausen.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

Der Teilbereich westlich der Straße „Siebeneich“:

- Im Norden durch die Kupfer (Flst. 307/2) und das um den Feuersee verlaufende Weggrundstück (Flst. 409).
- Im Osten und Südosten von der Straße Siebeneich (Flst. 405 und 412).
- Im Westen durch die zwischen Straße und Kupfer verlaufende Grenze des Feldgrundstücks Flst. 411.

Der Teilbereich östlich der Straße „Siebeneich“:

- Im Norden durch den in diesem Bereich verdolten und teilweise als Weg genutzten Lauf der Kupfer (Flst. 434). Davon ausgenommen sind der von diesem Grundstück abzweigenden Stichweg (Flst. 427) und das bebaute Anwesen Siebeneich 11 (Flst. 427/1).

- Im Osten und Südosten durch die Anwesen Siebeneich 23 (Flst. 426/1) und Siebeneich 25 einschließlich der an die Gebäude anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche (Flst. 426).
 - Im Westen durch die Straße Siebeneich (Flst. 405).
3. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 03.04.2024 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, den 18.04.2024

gez.
Matthias Groh
Bürgermeister